

Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*) Stab- und Präzisionarohrziehereien, Drahtziehereien (*) 08 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten. Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*) 109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung Metallhalbzeugwerke, Welz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen Maschinenfabriken (Großbetriebe)
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Bat-116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen Verzinkungsanlagen 119 Anlagen zur Altölregenerierung 120 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanz-124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln 25 Anlagen der Dachpappenindustrie 126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenoiharzen Anlagen zur Herstellung von Gummiwären Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen 29 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren Porzellan- und Keramikwerke Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben Glashütten für Flachglas Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen
 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten 136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen 137 Holzmehlfabriken 38 Anlagen zur Holzveredelung 39 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holz-140 Kartonagenfabriken 41 Rotationsdruckereien 43 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoff-145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kar toffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken 148 Fischverarbeitende Fabriken 49 Sauerkonservenfabriken 0 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost Kaffeeröstfabriken Brauereien und Mälzereien Getränkeabfüllanlagen (*) 56 Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern 157 Zeitungsspeditionen (*)158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte 59 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe 160 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe Lagereien Autohöfe 161 Kläranlagen 162 Betriebehöfe der Müllabfuhr 163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen 164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unter-166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien 169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauer-Fleischwarenfabriken Geflugelschlachtereien Milchverwertungsanlagen Speisewurzefabriken 74 Großkühlhäuser 75 Großwäschereien und große chemische Reinigungs-Maschinenfabriken (Kleinbetriebe) Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen 8 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten 179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien) 80 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke) Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polster gestellen und Polstermöbein Anlagen zur Herstellung von Burstenwaren Tischlereien und Schreinereien Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen. Möbelpolstereien. Handschuhmachereien und 185 Margarine und Kunstspeisefettfabriken 186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauer konservenfabriken Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten Gerustbaubetricho Z Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung 193 Anlagen zur Kraftfahrzeugeuberwachung 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau feinmechanische Be triebe. Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-

6 Preßwerke (*)

118 Emaillieranlager

23 Lackfabriken

42 Webereien (*)

144 Stärkefabriken

Hefefabriken

Brennereien

backwaren

Zimmereien

190 Autolackierereien

von Kunststoff

in geschlossenen Hallen

mitteln und Reinigungsmitteln 199 Anlagen der Farbwarenindustrie

wendung von Phenolharzen

Druckereien ohne Rotationsdruck (*)

watte. Putzwolle und Hutstoffen

Herstellung von Essig und Senf

Vulkanisierbetriebe

Tapetenfabriken

1.Festsetzungen -Zeichen-Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Grenze des Änderungsbereichs Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung allgem. Wohngebiet Mischgebiet Gewerbegebiet Unzulässig sind Anlagen z.B. Nr. 1 - 175 der Liste der Betriebsarten Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel-und Dpppelhäuser zul. geschlossene Bauweise ------Baugrenze Fläche für Versorgungsanlagen 10 KV-Erdkabel ---- Straßenbegrenzungslinie Zu- und Abfahrtsverbot Verkehrsgrün gem. § 127 Abs, 2 Ziff. 3 BBauG Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung von Landschaftsgebundenen Bäumen u. Sträuchern. Das Pflanzgebot a. d. K3 kann je Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 3 m unterbrochen werden. öffentliche Verkehrsfläche Schutzstreifen der 10 KV-Freileitung -Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten vorhandene Zufahrten von der L 811, die bestehen bleiben müssen; weitere Zu-u. Abfahrten sind unzulässig vorhanden Zufahrt von der L 811, die aufzuheben ist. geplante Zufahrten von der Kreisstraße 3 Anbindung an die Erschließungs Straße Mit Geh- u. Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten d. Versorgungsträgers VEW AC siehe Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen 2. Festsetzungen -Text-1. Für die Häuserzeile entlang der Telgter Straße von der Einmündung Everswinkeler Straße bis zum Haus Wiesmann, Telgter Str. 6, einschließlich, kann im Einzelfall, daß nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung bei der GRZ um o,1 und bei der Geschoßflächenzahl um o,2 als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 10 Baunutzungsverordnung überschritten werden. 2. Ausnahmsweise können nach § 31 Abs. 1 BBauG in dem gegliederten Gewerbegebiet Betriebsarten der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz eingehalten wird. . Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen nicht zulässig; Stellplätze können dort zugelassen werden. II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 103 BAUONW elektronische und feinmechanische Industrie 1. Festsetzungen -Zeichen-195 Anlagen zur Herstellung von Kabein unter Verwendung 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Er 18 - 33 Dachneigung 198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch o -18 Dachneigung 200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ahne Ver-- Hauptfirstrichtung Dachneigung Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrie-2. Festsetzungen - Text -207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*) 1. Wohngebäude sind als Ziegelrohbauten mit Pfannendächern zwischen Vollgiebeln zu errichten; als Ausnahme sind Walmdächer zulässig. 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohner-2. Zusammengebaute Nebenanlagen und Garagen sind profilgleich 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur 3. Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über Erdgeschoßdekkenoberkante zulässig. Dachausbauten mit Ausnahme von Dachflächenfenstern sind unzulässig. 4.Die Oberkante der Kellergeschoßdecke ist nur bis max. 0.50m über Straßenkrone zulässig. Als maßgebende Straße gilt diejenige, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. .Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmen der freien Strecke der L 311 ansprechen sollen, sind unzulässig. LRMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

> §§ 4 u. 28 der Gemeindeornung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV.NW. 1975 S. 91), zu-

letzt geändert am 1.10.79 (GV.NW. S. 594).

- FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BBAUG

V. ANDERUNGSVERFAHREN schlossen. Bürgermeister Bürgermeister Everswinkel, den

. §§ 1, 2, 2a, 8 - 13a und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949). . § 103 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV. NW. S. 96), zuletz gändert am 27.03.79 (GV. NW. 79 S. 122 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.60 (SGVNW 222) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.9.79 (GV.NW. S. 648) und § 9 Abs. 4 BBauG. . Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763). 5: Planzeichenverordnung vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21). Im Immissionsbereich der Kreisstraße 3 - Everswinkeler Str. hat die Baugenehmigungsbehörde bei Bauvorhaben, soweit diede in der ausgewiesenen " gemischten Baufläche" im Südteil des Änderungsgebietes geplant sind, , den Bauherrn im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten-Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 27.06.78 * gem. § 2 Abs. 6 BBauG be-15.11.79 Everswinkel, den 11.11.8(Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Begründung laut Ratsbeschluß vom 11.09.80 in der Zeit von 3.12.80 bis 14.11.80 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 3 10 80 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf bekannt gestellt. Everswinkel, den 11. Ameindedirektor Dieser Anderungsplan ist an AR24.02.81 als Satzung beschlossen worden. Everswinkel, den 26.02.81 Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung von 21.5. 1981 Az. 35.2.1-5205 genehmigt worden. Münster, den 21.5. 1981 Der Regierungspräsider Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden inder Sizung des Rates am 24.02.81 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen. Everswinkel, den 26.02.81 Schriftführer Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplane wurden gem. § 103 i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 05.06.81 Az.: 638,5 Nov. 22/81genehmigt. Dekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf vom 21,6,1981 öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Anderung rechtsverbindlich geword Der Gemeindedirektor Für die Planaufstellung: Gemeinde Everswinkel Bau- und Planungsamt Everswinkel, den 11.11.80

3. ÄNDERUNG

LIBERS I CHTSPI AN

MARSTAR 1: 5000